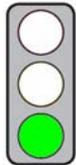


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Einführung einer neuen, EU-weit einheitlichen Gesellschaftsform neben den nationalen Rechtsformen wie der deutschen GmbH.

Betroffene: Unternehmen, insbesondere KMU, die Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten gründen oder in eine neue Gesellschaft umwandeln wollen; Unternehmensgründer.



Pro: Bei der Gründung und Umwandlung von Unternehmen werden die Transaktionskosten gesenkt sowie die Gestaltungsfreiheit und die Rechtssicherheit erhöht.

Contra: –

Änderungsbedarf: Die Unternehmensgründer sollten die Wahl haben, wer – Behörde oder Notar – die Rechtmäßigkeit der Gründungsdokumente feststellt.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25.06.08 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft**

Kurzdarstellung

► Ziel der Verordnung

- Die Verordnung führt die Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE) ein (Art. 1).
- SPE sollen in allen Mitgliedstaaten unter gleichen Bedingungen gegründet werden können. Sie sollen keinen weiteren Anforderungen unterliegen als denjenigen, die in der Verordnung genannt werden (Erwägungsgrund 5).
- Mit der Verordnung sollen keine Regelungen zur Rechnungslegung oder zum Arbeits-, Insolvenz- oder Steuerrecht getroffen werden. Die Mitgliedstaaten sollen aber dafür sorgen, dass SPE gegenüber vergleichbaren Rechtsformen nicht anders besteuert werden.

► Allgemeine Bestimmungen

- Die SPE ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 1). Die Anteilseigner haften bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals (Art. 3 Abs. 1 lit. b).
- Das Gründungskapital muss mindestens einen Euro betragen (Art. 19 Abs. 4).
- Der eingetragene Sitz der SPE einerseits und die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung andererseits müssen innerhalb der Gemeinschaft, aber nicht im gleichen Mitgliedstaat sein (Art. 7).
- Der eingetragene Sitz kann in einen andern Mitgliedstaat verlegt werden, ohne die SPE vorher aufzulösen (Art. 38 Abs. 4).
- Die Gesellschaft kann entweder über ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan verfügen (dualistisches System), oder über ein Verwaltungsgremium (monistisches System) (Art. 2 Abs. 1 lit. d).
- Die SPE wird gegenüber Dritten durch Mitglieder der Unternehmensleitung vertreten (Art. 33 Abs. 1).
- Das Leitungsorgan ist zu allen Handlungen befugt, die die Satzung nicht ausdrücklich den Anteilseignern zuweist (Art. 26, 27).
- Die Mitglieder der Unternehmensleitung haften der Gesellschaft gegenüber für von ihnen verursachte Schäden unter den Bedingungen des nationalen Rechts (Art. 31).
- Eine Gewinnausschüttung ist nur dann möglich, wenn auch nach Ausschüttung die Vermögenswerte der SPE die Schulden in vollem Umfang abdecken (so genannter „Bilanz-Test“) (Art. 21 Abs. 1).

► Gründung

- Die SPE kann errichtet werden durch Neugründung, durch Umwandlung oder Spaltung einer bestehenden Gesellschaft oder durch Verschmelzung mehrerer bestehender Gesellschaften (Art. 5 Abs. 1).
- Mit Eintragung in das zuständige nationale Register erlangen SPE Rechtspersönlichkeit (Art. 9 Abs. 2).
- Die Eintragung kann in elektronischer Form beantragt werden (Art. 10 Abs. 1).
- Für die Eintragung dürfen die Behörden höchstens Angaben und Dokumente verlangen über:
 - den Namen und Sitz der SPE,
 - Namen und Anschriften der vertretungsbefugten Personen,
 - das Gesellschaftskapital,
 - die Anteilskategorien (Stamm- und Vorzugsanteile) und Anzahl der jeweils vorhandenen Anteile,
 - den Nennwert oder die rechnerische Verteilung der Anteile,
 - die Satzung und
 - den Beschluss über die Verschmelzung, Umwandlung oder Spaltung von Gesellschaften, wenn die SPE daraus hervorgegangen ist. (Art. 10 Abs. 2)

- Die Angaben und Dokumente zur Gründung der SPE müssen – je nach Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten – entweder durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde geprüft oder in beurkundeter Form der für die Eintragung zuständigen Behörde vorgelegt werden (Art. 10 Abs. 4).
- Wird vor Eintragung der SPE in deren Namen gehandelt, haften die Handelnden als Gesamtschuldner in voller Höhe, wenn nicht die SPE die Haftung übernimmt (Art. 12).

► **Satzung**

- Jede SPE muss über eine Satzung verfügen. Die Gegenstände, die zwingend in der Satzung geregelt werden müssen, ergeben sich aus Anhang I der Verordnung. Dazu gehören die Art und Weise der Gründung, die Ausgestaltung der Gesellschaftsanteile, das Gesellschaftsvermögen und die Organisation der Gesellschaft. (Art. 8 Abs. 1, Anhang I)
- Das nationale Recht regelt nur Angelegenheiten, die weder von der Satzung noch von der Verordnung erfasst sind (Art. 4 Abs. 2).

► **Gesellschaftsanteile**

- Die Gesellschaftsanteile von SPE können in Stammanteile und Vorzugsanteile unterteilt werden (Art. 14 Abs. 2, Anhang I).
- Die Gesellschaftsanteile sind grundsätzlich frei handelbar (Art. 16 Abs. 1).
- Das Leitungsorgan der Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Anteilseigner (Art. 15).
- Für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedarf es lediglich der Schriftform (Art. 16 Abs. 2).

► **Arbeitnehmermitbestimmung**

- Ob und in welcher Form eine SPE der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des Mitgliedstaates, in dem sie eingetragen ist (Art. 34 Abs. 1).
- Wird der eingetragene Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, unterliegt die SPE hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung grundsätzlich dem dortigen nationalen Recht (Art. 38 Abs.1). Dieses ist jedoch durch eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Arbeitnehmervertretung zu ersetzen (Art. 38 Abs. 3), wenn die Arbeitnehmer im Herkunftsmitgliedstaat mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmerschaft ausmachen und:
 - im Aufnahmestaat ein geringeres Maß an Mitbestimmung als im Herkunftsstaat bestehen würde (Art. 38 Abs. 2 lit. a) oder
 - der Aufnahmestaat den Arbeitnehmern der SPE in anderen Mitgliedstaaten weniger Mitbestimmungsrechte einräumt, als es im Herkunftsstaat der Fall war (Art. 38 Abs. 2 lit. b).

Änderung zum Status quo

- Als eigenständige Gesellschaftsformen gibt es im europäischen Recht bisher die Europäische Aktiengesellschaft (SE), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die Europäische Genossenschaft (SCE).
- Die grenzüberschreitende Verlegung des Gesellschaftssitzes ist bisher nur durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geprägt. Danach dürfen die Mitgliedstaaten den Zuzug eines Unternehmens – gleich welcher Rechtsform – nicht erschweren oder untersagen, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig gegründet wurde. Die Zulässigkeit von Behinderungen beim Wegzug ist teilweise noch umstritten. Allerdings tendiert der EuGH dahin, auch diese grundsätzlich zu untersagen (EuGH, Rs. C-9/02, de Lasteyrie du Saillant).

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission knüpft die Gründung einer SPE bewusst nicht an die Bedingung eines grenzüberschreitenden Bezugs. Sie begründet das damit, dass Unternehmen in ihrer Gründungsphase in der Regel zunächst nur national tätig sind. Wenn sie sich aber bei Gründung für eine nationale Gesellschaftsform entscheiden, müssten sie bei einer späteren Expansion in andere Mitgliedstaaten vor der Gründung von Niederlassungen erst die Form einer SPE annehmen. Anderenfalls wären sie mit eben den Problemen konfrontiert, die durch die Einführung der SPE beseitigt werden sollen. Im Übrigen könne eine EU-weit einheitliche Gesellschaftsform nur durch EU-Handeln eingeführt werden.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Siehe inhaltliche Darstellung.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Offen.

Europäisches Parlament

Der Rechtsausschuss wird den Vorschlag voraussichtlich am 08.09.08 behandeln.

Rat – „Wettbewerbsfähigkeit“

Der Rat strebt für seine Sitzung am 01./02.12.08 eine politische Einigung an.

Stand der Gesetzgebung

25.06.08 Annahme durch die Kommission
Offen Annahme durch den Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion: GD Binnenmarkt und Dienstleistungen
Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Rechtsausschuss (federführend), Berichterstatter Klaus-Heiner Lehne (EVP-ED-Fraktion, D); Wirtschaft und Währung
Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Ausschuss für Fragen der EU (federführend); Arbeit und Sozialpolitik; Recht; Wirtschaft
Entscheidungsmodus im Rat: Einstimmigkeit: Die Bundesregierung besitzt ein Recht zum Veto

Formalien

Kompetenznorm: Artikel 308 EGV
Art der Gesetzgebungskompetenz: Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart: Artikel 308 EGV (Anhörung des Europäischen Parlaments)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Der Verordnungsvorschlag ist ordnungspolitisch zu begrüßen, da er die grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivität vereinfacht.

Der Vorschlag ermöglicht es erstens den Unternehmen, **eine einheitliche Organisations- und Rechtsform für sämtliche ausländischen Tochterunternehmen** in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu erreichen. Für jede weitere Gründung kann auf bestehende Verträge zurückgegriffen werden, was den Beratungsbedarf verringert.

Der Vorschlag stärkt zweitens **die Gestaltungsfreiheit der Unternehmensgründer beim Entwurf der Unternehmenssatzung**. Zwar muss die Satzung Angaben insbesondere zu Kapital, Organisation und Beschlussverfahren des Unternehmens regeln. Die Unternehmensgründer können diese Regeln jedoch relativ frei gestalten. Dies ist sachgerecht, da hoheitlich vorgegebene Satzungselemente nur gerechtfertigt sind, soweit sie für den Mindestschutz der Forderungen der Vertragspartner der Gesellschaft unerlässlich sind.

Die Verordnung erhöht drittens **die Rechtssicherheit**. Sie sieht nämlich vor, dass zuerst die Bestimmungen der Satzung und die der Verordnung – etwa zur Eintragung, Sitzverlegung und zu den Anteilseignerrechten – Anwendung finden. Erst wenn ein Aspekt weder von der Satzung noch von der Verordnung geregelt ist, wird das jeweilige nationale Gesellschaftsrecht relevant. So werden gerichtliche Entscheidungen vorhersehbarer und entfallen teure Anpassungen der Satzung an das jeweilige nationale Gesellschaftsrecht.

Viertens ist **die Vorgabe** der Verordnung, dass die SPE anfangs **über ein Gründungskapital von lediglich einem Euro** verfügen muss, **ordnungspolitisch zu begrüßen**. Die Kommission erleichtert mit dieser Anforderung die Unternehmensgründung und verfolgt damit den Ansatz, wonach nicht der Gesetzgeber, sondern der potentielle Geschäftspartner einer Gesellschaft über die Kriterien für einen ausreichenden Gläubigerschutz entscheidet. Im Übrigen verhindert der vorgeschriebene Bilanztest, der den gängigen Vorschriften zur Erhalt des Stammkapitals für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht, dass nach einer Gewinnausschüttung die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass auch der Erhalt des Stammkapitals bei einer Insolvenz in der Regel nicht ausreicht, um sämtliche Ansprüche der Gläubiger zu erfüllen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Verordnung erhöht die Wahlmöglichkeiten der Unternehmensgründer: Neben den bestehenden nationalen Rechtsformen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird mit der SPE eine zusätzliche Rechtsform angeboten.

Zur Steigerung der Effizienz sollte den Unternehmen jedoch die Wahl überlassen bleiben, von wem sie die Gründungsdokumente der SPE prüfen lassen. Der Vorschlag sieht dagegen vor, dass die Mitgliedstaaten wählen müssen zwischen einer Prüfung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder der **Vorlage beurkundeter Dokumente**. Dies **würde in Deutschland zu Mehrkosten führen**, da sich der deutsche Gesetzgeber – der jetzigen Rechtslage folgend – voraussichtlich für die notarielle Beurkundung entscheiden würde.

Da die SPE die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen vereinfacht, stärkt sie ferner den Wettbewerb und erhöht damit die Effizienz.

Gegenüber der Novelle des GmbH-Rechts (MoMiG) bietet die Verordnung zwei Vorteile. Erstens entstehen **bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer SPE keine Notarkosten**. Zweitens ist die **Verlegung des eingetragenen Sitzes ohne vorherige Auflösung** im Herkunftsstaat **möglich**.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Verordnung vereinfacht die Gründung und den Betrieb von Tochtergesellschaften im europäischen Ausland. Mittels Tochtergesellschaften mit beschränkter Haftung können die Mutterunternehmen die Haftungsrisiken ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit besser kontrollieren. Damit fördert die Verordnung die unternehmerische Tätigkeit, was sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirkt.

Folgen für die Standortqualität Europas

Indem die Verordnung die bei Gründung und Betrieb von Unternehmen anfallenden Transaktionskosten senkt, macht sie Europa als Standort für Investitionen attraktiver.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU kann auch ohne ausdrückliche Kompetenzzuweisung Recht setzen, wenn es zur Verwirklichung eines Ziels des Vertrages erforderlich ist (Art. 308 EGV; sog. Auffangkompetenz). Die vorgeschlagene Gesellschaftsform soll Unternehmen die Gründung von Niederlassungen in allen Mitgliedstaaten erleichtern und bürokratische Hürden beseitigen. Damit dient sie der Vollendung des Binnenmarktes. Die **Kompetenz ist daher gegeben**.

Subsidiarität

Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verlegung eines eingetragenen Gesellschaftssitzes können durch Regeln der Mitgliedstaaten nicht getroffen werden. Soweit die Verordnung diesen Fall regelt, ist das Subsidiaritätsprinzip eingehalten.

Die **Verordnung** regelt aber auch die erstmalige Gründung einer Gesellschaft innerhalb eines Mitgliedstaates, mithin einen rein nationalen Sachverhalt. Allerdings lässt sich diese Bestimmung realistischerweise nicht isoliert betrachten, sondern nur im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung. Müsste sich die EU auf eine Regelung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung beschränken, dann müsste sie wählen, ob eine Gesellschaft ihre Rechtsform – und damit das entsprechende nationale Recht – in den Aufnahmemitgliedstaat mitnehmen oder ihre Rechtsform an das Recht des Aufnahmemitgliedstaats anpassen muss. Beide Fälle würden weder der Rechtssicherheit dienen noch die Kosten für die Verlegung der Gesellschaft reduzieren. Diese Probleme können am besten durch das Angebot einer einheitlichen Gesellschaftsform gelöst werden, was durch EU-Handeln besser und schneller realisiert werden kann als durch Handeln der Mitgliedstaaten. Zudem greift die Verordnung nicht unmittelbar in die nationalen Rechtsordnungen ein, denn die SPE tritt ergänzend neben die bestehenden Gesellschaftsformen. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Regelung sowohl für grenzüberschreitende Sitzverlegungen als **auch für innerstaatliche Gesellschaftsgründungen mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar**.

Verhältnismäßigkeit

Die Entscheidung für eine Verordnung ist verhältnismäßig. Nur durch die unmittelbare Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen kann verhindert werden, dass zwischen den Mitgliedstaaten umsetzungsbedingt auch weiterhin unterschiedliche Bedingungen herrschen, die den Binnenmarkt behindern. Indem die Verordnung insbesondere die Bereiche Arbeits- und Steuerrecht ausschließt, greift sie auch nicht übermäßig in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Die SPE tritt neben die GmbH; die Verordnung verdrängt also kein mitgliedstaatliches Recht.

Alternatives Vorgehen

Die Unternehmensgründer sollten die Wahl haben, wer – Behörde oder Notar – die Rechtmäßigkeit der Gründungsdokumente feststellt.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Nicht absehbar.

Zusammenfassung der Bewertung

Der Vorschlag der Kommission ist zu begrüßen. Er verbessert die Möglichkeit zur Unternehmensgründung und Expansion in andere Mitgliedstaaten. Er senkt die Transaktionskosten und führt zu mehr Rechtssicherheit. Lediglich sollten die Unternehmensgründer die Wahl haben, wer – Behörde oder Notar – die Rechtmäßigkeit der Gründungsdokumente feststellt.